



Amtliche Mitteilung Nr. 02/2023

**Ordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und
Umwelttechnik der Technischen Hochschule Köln**

Vom 30. November 2022

Herausgegeben am 6. Januar 2023

**Technology
Arts Sciences
TH Köln**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ordnung der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik der Technischen Hochschule Köln

Vom

30.11.2022

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik der Technischen Hochschule Köln gibt sich auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), sowie §§ 21 bis 23 der Grundordnung der Technische Hochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilung 21/2020) folgende Fakultätsordnung:

I. Grundlagen

§ 1

Allgemeines

(1) Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik der Technischen Hochschule Köln nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf den Gebieten des Bauingenieurwesens wahr unter besonderer Berücksichtigung umweltverträglicher Techniken. Zur Erfüllung der Aufgaben werden innerhalb der Fakultät wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) nach Abschnitt VI gebildet. Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge, -richtungen und -schwerpunkte werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgelistet und regelmäßig aktualisiert.

(2) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, soll ihre Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung, Transfer und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

II. Mitglieder und Angehörige

§ 2

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind sowie die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren und die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren. § 9 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fakultäten und des Präsidiums Mitglied in mehreren Fakultäten sein.

(3) Angehörige der Fakultät sind die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen sowie ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik bestimmen sich nach § 10 und § 26 Abs. 2 HG sowie nach § 3 Abs. 1 GO.

§ 4

Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen der Fakultät zu nutzen.

III. Organe der Fakultät

§ 5

Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 6

Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, zwei weiteren Professorinnen oder Professoren (Prodekan/in I und Prodekan/in II) und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter (Prodekan/in III).

(2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Prodekanin I bzw. der Prodekan I übernimmt die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 HG (Studiendekanin bzw. Studiendekan) und vertritt im Regelfall die Dekanin oder den Dekan. Ansonsten erfolgt die Vertretung durch die Prodekanin II bzw. den Prodekan II.

(3) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gemäß § 7 Abs. 6 gewählt. Die Amtszeit des Dekanats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere sowie die Nachwahl oder Abwahl eines Dekanats oder einzelner Dekanatsmitglieder regeln die Wahlordnung der Technischen Hochschule Köln bzw. das Hochschulgesetz.

(4) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG, für die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflicht erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Präsidium. Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es bereitet die Sitzung des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist das Dekanat diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden, wie z.B. das Schließen von Vereinbarungen der Fakultät mit Dritten. Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans gefasst werden.

(5) Unbeschadet gesetzlicher Rechte und Pflichten wird innerhalb des Dekanats folgende Aufgabenverteilung festgelegt:

- | | |
|-----------------|--|
| Dekan/Dekanin: | <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung der Fakultät innerhalb der Hochschule - Verteilung der Haushaltsmittel im Benehmen mit dem Fakultätsrat - Entscheidungen über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät - Leitung des Dekanats und Vorsitz im Fakultätsrat - Koordinierung der Arbeit der ständigen Fakultätskommissionen gemäß § 8 Abs. 3 - Leitung der ständigen Fakultätskommission für Planung und Haushalt - Fakultätsentwicklungsplanung - Umfassende Information der Fakultätsmitglieder in Angelegenheiten der Hochschule und Fakultät |
| Prodekan/in I: | <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung des Dekans oder der Dekanin - Studiendekanin bzw. Studiendekan gemäß § 27 Abs. 6 Satz 5 HG - Leitung des Studienbeirates - Vertretung der Belange der Fakultät hinsichtlich Studium und Lehre gegenüber dem Präsidium - Koordination der Studiengangentwicklungen in Abstimmung mit den Studiengangleitungen und dem Prüfungsausschuss - Umfassende Information der Fakultätsmitglieder zur Evaluation der Studiengänge des Bauingenieurwesens |
| Prodekan/in II: | <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung des Dekans oder der Dekanin - Koordinierung und Organisation der übergeordneten Fakultätsangelegenheiten zu Forschung, Transfer und Digitalisierung - Vertretung der Belange der Fakultät hinsichtlich Forschung, Transfer und Digitalisierung gegenüber dem Präsidium |

- Leitung der ständigen Kommission für Infrastruktur und Digitalisierung
 - Koordinierung und Organisation der übergeordneten Fakultätsangelegenheiten zur Digitalisierung
- Prodekan/in III:
- Mitwirkung in der Fakultätskommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
 - Führung der Haushaltskonten
 - Koordinierung und Umsetzung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit dem zuständigen Hochschulreferat
 - Koordinierung, technische Umsetzung und Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit der Fakultät.

(6) Die Mitglieder des Dekanats können in Abstimmung mit dem Fakultätsrat einzelne Aufgaben des Dekanats an andere Mitglieder der Fakultät übertragen.

(7) Soweit die vom Dekanat wahrzunehmenden Aufgaben - insbesondere in den Bereichen Haushalt, Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Vollständigkeit des Lehrangebotes, Einhaltung der Lehrverpflichtungen, Studien- und Prüfungsorganisation, Evaluation sowie Information - sich auf ein einzelnes Institut beschränken, überträgt das Dekanat Aufgaben widerruflich dem Institutsvorstand.

(8) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplanung.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind acht Professorinnen oder Professoren, zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie vier Studierende. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis auf die Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

(3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats.

(4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung der Technischen Hochschule Köln in ihrer jeweils gültigen Fassung gewählt. Der Fakultätsrat tritt zur Wahl des Dekanats oder zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, sobald seine stimmberechtigten Mitglieder in unmittelbarer Wahl gewählt sind. Im Übrigen treten sie ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an.

(6) Der Fakultätsrat wählt gemäß § 27 Abs. 6 HG mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die Dekanin oder den Dekan, die Prodekaninnen oder Prodekane bzw. das Dekanat. Dekanat und Prüfungsausschuss beginnen ihre Dienstgeschäfte zu Beginn des auf die Wahl unmittelbar folgenden Studienjahres bzw. Wintersemesters.

(7) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

(8) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, können die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden.

(9) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einem Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

IV. Ausschüsse, Kommissionen

§ 8

Prüfungsausschuss, ständige Fakultätskommissionen, weitere Ausschüsse und Kommissionen

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Näheres regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.

(2) Nach § 28 Abs. 8 des HG wird ein Studienbeirat eingerichtet, dessen Zuständigkeit das gesamte Studienangebot der Fakultät umfasst. Er berät das Dekanat und den Fakultätsrat in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, der Einrichtung und Aufhebung von Studienangeboten sowie hinsichtlich des Erlasses und der Änderung von Prüfungsordnungen und schlägt nach § 64 Abs. 1 Satz 1 HG dem Fakultätsrat die Prüfungsordnungen zur Beschlussfassung vor.

Der Studienbeirat besteht zur einen Hälfte aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren sowie einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welches Lehraufgaben wahrnimmt, sowie zur anderen Hälfte aus drei bis fünf Studierenden mit gewichtetem Stimmrecht. Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Gruppe der Studierenden liegt beim Fachschaftratsrat. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen gewählten Mitglieder zwei Jahre.

Solange die gesetzlich zwingenden Vorgaben eingehalten werden, ist die Fakultät in der Ausgestaltung des Beirates und seiner Zusammensetzung frei, wenn die erforderliche Stimmenparität über eine Stimmgewichtungsregelung erreicht wird.

(3) Folgende ständige Fakultätskommissionen werden darüber hinaus gebildet:

- Fakultätskommission für Planung und Haushalt
- Fakultätskommission für Infrastruktur und Digitalisierung

Die Aufgaben dieser Kommissionen ergeben sich aus gesetzlichen Vorgaben, dieser Fakultätsordnung und dem Fakultätsentwicklungsplan (Masterplan Fakultätsentwicklung) in der jeweils aktuellen Fassung. Zusätzliche Aufgabenzuweisungen können im Einzelfall vom Fakultätsrat beschlossen werden.

Die ständigen Fakultätskommissionen werden wie folgt besetzt:

- vier Professorinnen bzw. Professoren
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- eine sonstige Mitarbeiterin bzw. ein sonstiger Mitarbeiter
- eine Studierende bzw. ein Studierender.

Den Vorsitz der ständigen Kommissionen übernehmen Mitglieder des Dekanats wie in § 6 Abs. 5 festgelegt. Die übrigen Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit des Mitglieds aus dem Kreis der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen weitere Ausschüsse oder Kommissionen bilden.

(4) Die oder der Vorsitzende bereitet die jeweiligen Sitzungen vor und führt die Geschäfte. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Ausschüsse bzw. Kommissionen.

§ 9

Fakultätskommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(1) Die Fakultät richtet eine Fakultätskommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium ein, welche die Fakultätsleitung im Hinblick auf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel berät. Sie kann planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel erstellen. Die Fakultätsleitung ist angehalten, die Vorschläge der Kommission bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Kommission gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen vom 1. März 2011 (Studiumsqualitätsgesetz - GV. NRW. S. 165) ab.

(2) Die Kommission wird im Wege der Selbstbefassung tätig und berät über fakultätsspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- fünf Studierende der Studiengänge der Fakultät,
- die Dekanin oder der Dekan,
- zwei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter.

(3) Die studentischen Mitglieder werden vom Fachschaftsrat, die übrigen Mitglieder der Kommission werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat benannt. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

V. Berufungen und Ernennungen; Gleichstellungsbeauftragte

§10 Berufungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich gemäß § 38 Abs. 4 HG sowie der Berufsordnung der Technischen Hochschule Köln.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission sollen überwiegend in den Instituten tätig sein, denen die Professur zugeordnet ist oder werden soll.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber einer zur Besetzung anstehenden Stelle dürfen nicht der für diese Stelle eingerichteten Berufungskommission angehören.

Weitere Regelungen sind der aktuell gültigen Berufsordnung der TH Köln zu entnehmen.

§ 11

Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin oder Honorarprofessor

(1) Die Fakultät kann einen Vorschlag beschließen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung Honorarprofessorin oder Honorarprofessor für ein bestimmtes Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Die Einzelheiten regelt § 41, Abs. 2 bis 4 HG.

(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben. Die Lehrtätigkeit ist unentgeltlich anzubieten und soll in die von der Fakultät angebotenen Studiengänge verbindlich integriert werden.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät

(1) Die weiblichen Mitglieder der Fakultät wählen aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, die nicht zwingend der Fakultät angehören müssen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie deren Stellvertreterin für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Alle Fakultätsmitglieder können hierzu Wahlvorschläge bis eine Woche vor dem Wahltermin im Dekanat einreichen. Einzelheiten sowie der Wahltermin werden per Aushang (Schaukasten) oder per E-Mail mitgeteilt. Die Wahlvorschläge müssen von der bzw. dem jeweiligen Vorschlagsberechtigten sowie der jeweiligen Kandidatin schriftlich niedergelegt und unterschrieben werden. Mit ihrer Unterschrift erklärt sich die jeweilige Kandidatin bereit, im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen.

(3)

Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung der weiblichen Mitglieder der Fakultät, zu der die Dekanin oder der Dekan mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einlädt. Briefwahl ist ausgeschlossen. Die Art der Durchführung bestimmt die Dekanin bzw. der Dekan. Die Wahl wird bei der Durchführung der Sitzung in Präsenzform durch Einwurf von Stimmzetteln

tein in eine Wahlurne durchgeführt.

(4) Die Bekanntmachung zur Wahlversammlung durch Aushang und per E-Mail genügt. Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin.

(5) Zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kandidieren nicht mehr als zwei Personen, ist die Kandidatin mit der zweithöchsten Anzahl der Stimmen zur Stellvertreterin gewählt.

(6) Falls nur eine Kandidatin von den Fakultätsangehörigen vorgeschlagen wurde, ist die Wahl entbehrlich. Die Kandidatin gilt dann ohne Wahl als gewählt. Die Position der Stellvertreterin bleibt in diesem Fall unbesetzt.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

§ 13 Institute

(1) Die Fakultät Bauingenieurwesen und Umwelttechnik gliedert sich in Institute (siehe § 29 HG). Die Aufgaben der Institute sind bei deren Einrichtung zu bestimmen. Die Institute in der Fakultät sind in der Anlage zu dieser Ordnung benannt. Die Institute geben sich eine Institutsordnung.

(2) Die Institute können in Fachgruppen gegliedert werden, wenn ihnen in der Regel mehr als 10 Professorinnen oder Professoren angehören. Die Gliederung ist in der jeweiligen Institutsordnung festzulegen.

(3) Den Instituten werden vom Dekanat Stellen und Mittel unter Berücksichtigung des geltenden Fakultätsentwicklungsplans zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt nach dem Mittelverteilungsplan der Fakultät. Die Grundsätze der Verteilung werden von dem Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt.

(4) Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Dekans zulässig.

§ 14 Vorstand der Institute

(1) Die Leitung eines Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören an:

- alle hauptamtlich am Institut tätigen Professorinnen und Professoren und
- alle überwiegend am Institut tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, höchstens jedoch eine Anzahl, die um eins kleiner ist als die Anzahl der dem Vorstand angehörig Professorinnen und Professoren.

Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Gruppen im Vorstand werden von den am Institut Tätigen der jeweiligen Gruppe gewählt, sofern die Gruppe nicht in ihrer Gesamtheit bereits dem Vorstand angehört. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt am ersten September.

(2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme teil. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fachschaftsrat der Fachschaft der Fakultät aus dem Kreis der Studierenden entsandt, die innerhalb eines Studienganges einer Studienrichtung angehören, deren Module bzw. Modulverantwortliche überwiegend Mitglied des Institutes sind. Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden beträgt 1 Jahr.

(3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, sofern der Dekan die Befugnis dem Vorstand erteilt hat.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlen für die Vorstandsmitglieder ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(5) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 15

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, die oder der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am ersten September. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie oder er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Technischen Hochschule Köln und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit.
2. Sie oder er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Instituts.
3. Sie oder er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Inkrafttreten

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik vom 24. November 2022

Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technische Hochschule Köln in Kraft.

Köln, den 30. November 2022

Der Dekan der Fakultät
für Bauingenieurwesen und
Umwelttechnik

Prof. Dr.-Ing. Markus Nöldgen

Anlage 1:

Studiengänge der Fakultät 06, Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik

Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Vollzeitstudiengang und Dualer Studiengang)

Masterstudiengang Bauingenieurwesen

Institute innerhalb der Fakultät 06, Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik

Institut für Baubetrieb und Vermessung IBV

Institut für Baustoffe, Geotechnik, Verkehr und Wasser IBGVW

Institut für konstruktiven Ingenieurbau IKI